

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Sicherstellung einer unionsrechtskonformen und einheitlichen Rechtsordnung

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Angleichung des nationalen rechtlichen Rahmens an EU-Vorschriften

Maßnahme 2: Redaktionelle Änderungen

Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben dient der Umsetzung einer EU-Richtlinie

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Novellierung des Fiskalrat- und Produktivitätsratgesetzes 2021 - FPRG 2021

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Finanzen

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem das Fiskalrat- und Produktivitätsratgesetz 2021 geändert wird

Vorhabensart: Gesetz

Inkrafttreten/

2025

Wirksamwerden:

Erstellungsjahr: 2025

Letzte

04.09.2025

Aktualisierung:

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Problemanalyse

Problemdefinition

In der geltenden Fassung des FPRG 2021 sind gewisse Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2024/1265 des Rates vom 29. April 2024 zur Änderung der Richtlinie 2011/85/EU über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten, die auch unabhängige finanzpolitische Institutionen als wirksames Element für die Überwachung der öffentlichen Finanzen in den Mitgliedstaaten definiert, nicht umgesetzt. Des weiteren sind einige Verweise auf EU-Rechtsakte in der geltenden Fassung des FPRG 2021 veraltet. Die gegenständliche EU-Richtlinie fordert die Mitgliedstaaten auf, die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft zu setzen, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis zum 31. Dezember 2025 nachzukommen. Durch die Novellierung des FPRG 2021 entstehen für den Bund keine Kosten.

Ziele

Ziel 1: Sicherstellung einer unionsrechtskonformen und einheitlichen Rechtsordnung

Beschreibung des Ziels:

Einige veraltete Verweise auf Bestimmungen von EU-Rechtsakten werden novelliert und redaktionelle Korrekturen vorgenommen, um die Einheitlichkeit der Rechtsordnung wiederherzustellen. Durch die Umsetzung bestimmter Änderungen der RL (EU) 2024/1265 ergeben neue Aufgaben für den Fiskalrat. Des Weiteren wird festgelegt, dass der Fiskalrat regelmäßig extern evaluiert wird. Die daraus entstehenden Kosten trägt der Fiskalrat.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Angleichung des nationalen rechtlichen Rahmens an EU-Vorschriften

Maßnahme 2: Redaktionelle Änderungen

Maßnahmen

Maßnahme 1: Angleichung des nationalen rechtlichen Rahmens an EU-Vorschriften

Beschreibung der Maßnahme:

Durch die Novellierung des FPRG 2021 werden die rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Sicherstellung einer unionsrechtskonformen und einheitlichen Rechtsordnung

Maßnahme 2: Redaktionelle Änderungen

Beschreibung der Maßnahme:

Seit 2021 haben sich die Namen mancher Ministerien geändert. Diese Änderungen werden nachgezogen. Weiters werden vereinzelte Verweise richtiggestellt.

Umsetzung von:

Ziel 1: Sicherstellung einer unionsrechtskonformen und einheitlichen Rechtsordnung

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.024

Schema: BMF-S-WFA-v.1.13

Deploy: 2.13.0.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 04.09.2025 16:06:23

WFA Version: 0.2

OID: 4666

A0|B0